

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

23. Dezember 2020
Bru/Del

A 421 / 2020

Bundesgesundheitsministerium hat Hinweise zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG überarbeitet

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat seine Hinweise zum Erstattungsverfahren nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) überarbeitet. Die aktuelle Fassung vom 22. Dezember 2020 finden Sie in der Anlage.

Zu der aktuell aufkommenden Frage, ob die Zeiten der Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen während des ersten Lockdowns im Frühjahr auf den maximalen Anspruchszeitraum von zehn Wochen (bzw. 20 Wochen bei Alleinerziehenden) für Entschädigungen, die jetzt während des zweiten Lockdowns in Anspruch genommen werden, angerechnet werden, beantwortet das BMG in Ziff. 9 des Frage-Antwort-Kataloges wie folgt:

"Die Gesetzesbegründung in BT-Drucksache 19/19601, S. 34 spricht dafür, dass der Gesetzgeber hier davon ausgeht, dass auch über mehrere Schließungen hinweg der Anspruch nur insgesamt höchstens bis zu zehn bzw. zwanzig Wochen geltend gemacht werden kann (bis zum 31. März 2021). Zuständig für die Durchführung der Regelung sind allerdings die Länder, verbindliche Auskünfte zur konkreten Handhabung durch die zuständigen Behörden können nur dort eingeholt werden."

Wir weisen darauf hin, dass diese Sichtweise nicht unbestritten ist. Die zitierte Stelle in der Gesetzesbegründung enthält keinen belastbaren Anhalt für die Auslegung des BMG. Wir tendieren eher zu erneuten zehn Wochen (bzw. bei Alleinerziehenden 20 Wochen) Anspruchszeitraum, weil Bezugspunkt des Gesetzes eine konkrete Schließung ist. Da es nach dem ersten Lockdown wieder monatelang geöffnete Betreuungseinrichtungen gab, lösen die aktuellen Schließungen im Zuge des zweiten Lockdowns einen erneuten Tatbestand aus. Eine Rücksprache mit der BDA ergab, dass man dort eher der gleichen Auffassung ist.

In engem Zusammenhang mit dieser Frage steht die sechswöchige Verpflichtung der Arbeitgeber, als Auszahlstelle und damit als Vorleister für Ansprüche nach § 56 Absatz 1a IfSG zu fungieren, § 56 Absatz 5 Satz 1 IfSG. Ob auch diesbezüglich die Entschädigungszeiten der beiden Lockdowns in Gesamtbetrachtung zu nehmen sind, lässt das BMG offen.

Sollte diese Frage in den kommenden Wochen während des zweiten Lockdowns in den Unternehmen relevant werden, empfehlen wir, sich frühzeitig mit der zuständigen Behörde ins Benehmen zu setzen und dort auf Grundlage der etwaig bereits während des ersten Lockdowns erbrachten Vorleistungen zu klären, ob und ggf. in welchem zeitlichen Umfang eine weitere Vorleistungspflicht des Arbeitgebers besteht.

Denn trotz des Wortlauts des § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG bezieht sich der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers nur auf rechtmäßig ausgezahlten Beträge. Der Arbeitgeber trägt also stets das Risiko, dass die Behörde den vorgeleisteten Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers im Rahmen der nachträglichen Prüfung verneint und dann den Erstattungsantrag des Arbeitgebers mit der Folge ablehnt, dass dieser erbrachte Überzahlungen nur vom jeweiligen Arbeitnehmer zurückverlangen kann.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite www.ifsg-online.de, über die auch Online-Anträge zur Erstattung gestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)